

Die Geburt Österreichs. 850 Jahre Privilegium minus, hrsg. von PETER SCHMID/HEINRICH WANDERWITZ (Regensburger Kulturleben, Bd. 4), Verlag Schnell und Steiner, Regensburg 2007. – 348 S. u. zahlreiche Abb. (ISBN: 978-3-7954-1911-0, Preis: 29,90 €).

Der vorliegende Sammelband feiert den 850. Jahrestag der Ausstellung einer Urkunde Friedrich Barbarossas für einen Verwandten, den Babenberger Heinrich. Durch dieses kaiserliche Privileg aus dem Jahre 1156 wurde die Markgrafschaft Österreich in ein Herzogtum umgewandelt und sein Inhaber, der bereits genannte Heinrich, mit dem Beinamen Jasomirgott, erhielt gemeinsam mit seiner byzantinischen Gemahlin Theodora zusätzlich zum Herzogstitel noch besondere Vorrechte. Aus der bayerischen Ostmark wurde mit diesem Herrschaftsakt ein nur noch von Kaiser und Reich lehnsabhängiges Fürstentum. Mit einer Entlehnung aus der Biologie beschreiben die beiden Herausgeber diesen Vorgang mit der Metapher der Geburt Österreichs. Nun wurde Österreich bereits 996 als *Ostarrichi* und 1147 als *Austria* erwähnt. Handelte es sich dabei in Hinblick auf die hier zu 1156 festgestellte Geburt Österreichs um Früh- oder Fehlgeburten? Und waren es dann Nachgeburten, als 1806 aus dem habsburgischen, römisch-deutschen Imperator ein Kaiser von Österreich, als 1870/71 Österreich nach der Niederlage von 1866 dem neu geschaffenen preußisch-deutschen Reich fernblieb und damit selbständig wurde? Kurz: die Rede von der Geburt Österreichs im Jahre 1156 ist das Ergebnis einer unreflektierten, linearen Geschichtskonstruktion, die anachronistisch politische Ereignisse des 12. Jahrhunderts ausstattet mit einer Sinngebung von nationalstaatlicher und zuletzt EU-europäischer Gegenwart her, und ein schlechtes Label für die darunter versammelten Texte. Das Geleitwort, das es fertigbringt, ständig die Habsburger herauszustellen, wo es doch um die Babenberger geht, und das Vorwort mit seinen überholten Deutungsperspektiven fügen sich dem nahtlos an. Aber ein schwacher Anfang lässt sich korrigieren. Die folgenden Aufsätze sind von zumeist hoher geschichtswissenschaftlicher Qualität und lassen den ärgerlichen Beginn zum Teil vergessen. Wie ein kritischer Kommentar zu Titel, Geleit- und Vorwort liest sich HERWIG WOLFRAM, *Wie der Osten Bayerns entstand* (S. 13-21), indem er zuerst die ihm offensichtlich zu eindimensionale Fragestellung ironisiert und dann wissensgesättigt die Vielfalt, Komplexität und Offenheit von Geschichte im bayerischen Osten beschreibt. Dabei fragt er (S. 13), ob es sinnvoll sein kann, „die Vergangenheit nach gegenwärtigen Vorlieben zu determinieren“. Und hinsichtlich der Geburtsmetapher befindet er (S. 20): Das Jahr 1156 „war weder Auslöser noch gar Abschluss“ einer Entwicklung. KNUT GÖRICH, „... damit die Ehre unseres Onkels nicht gemindert werde ...“. Verfahren und Ausgleich im Streit um das Herzogtum Bayern 1152–1156 (S. 23-35), beschreibt Otto von Freising als einen Geschichtsschreiber mit eigener selektiver Wahrheit und erkennt im Verfahren zur Klärung des Streites zwischen Heinrich Jasomirgott und Heinrich dem Löwen ein Wechselspiel von *iudicium* und *consilium*, also zwischen Urteil und gütlicher Einigung, sowie im konsensorientierten Vorgehen Friedrich Barbarossas einen typischen Zug der Politik dieses Herrschers. Das Privilegium minus charakterisiert er – einen Begriff Gerd Althoffs nutzend – als Konsensfassade, was mit anderen Worten heißt, dass dieses königliche Diplom dem Prinzip ‚Verstecken durch Zeigen‘ folgt: Die am Ende eines langen Ringens stehende friedliche Lösung des Konflikts wird *coram publico* bekannt gemacht und der mühselig erreichte Konsens symbolisch inszeniert, die Verzichtseleistungen beider Seiten dagegen genauso verschwiegen wie die Verluste an Ruhm und Ehre. FERDINAND OPLL, „Die Regelung der bayerischen Frage 1156“. Friedrich Barbarossa, Heinrich der Löwe und Heinrich Jasomirgott – Gestalter und Mitgestalter (S. 37-75), verabschiedet sich – durch Werner Hechbergers Arbeiten überzeugt – vom

staufig-welfischen Gegensatz als Interpretationsmatrix der Ereignisse und von einer für die Mitte des 12. Jahrhunderts unzeitgemäßen, aber bisher gepflegten Vorstellung von Dynastien und deren Handeln. In den Mittelpunkt seines Textes stellt er die genaue Untersuchung der personellen Konstellationen zwischen den sog. Staufern, Babenbergern und Welfen samt deren Hofaufenthalten und sonstigen Begegnungen, was in einem Anhang für die Jahre 1125–56 noch fundiert wird. Aus den dabei von den jeweiligen Akteuren geführten oder ihnen zugeschriebenen Titeln zieht er neue Erkenntnisse über den Weg zum Kompromiss des Jahres 1156. Kleiner Hinweis: Die vieldiskutierte, von Karl Jordan nur nach einer Abschrift gedruckte Urkunde von 1152 (MGH Urkunden Heinrichs des Löwen Nr. 18) ist im Original erhalten und lässt die Möglichkeit einer nachträglichen Interpolation des Titels ‚Herzog von Bayern‘ nicht zu. WERNER HECHBERGER, Herzog und Herzogtum. Die Welfen in Bayern (S. 77–101), fragt nach der Realität von Herzog und Herzogtum in Bayern am Beispiel der Welfen und gelangt dabei zu wichtigen Aussagen über den Charakter von Forschungsbegriffen wie Verfassung oder Wandel und deren Verhältnis zu den Quellen sowie zur Problematik von Einzelfallentscheidungen, wie das Privilegium minus eine darstellt, und verallgemeinernden Verfassungsmodellen und rechtshistorischen Systematisierungen. WERNER MALECZEK, Das Privilegium minus. Diplomatische Gesichtspunkte (S. 103–141), würdigt eingangs die eindrucksvollen Leistungen der Wiener Diplomatenschule und wendet sich dann der hilfswissenschaftlich-diplomatischen Seite des Privilegium minus zu, wobei er seine Ergebnisse durch vorbildliches Bildmaterial sichtbar macht. RUDOLF SCHIEFFER, Otto von Freising. Der Geschichtsschreiber als Augenzeuge (S. 167–177), befragt mit dem Babenberger Bischof von Freising, Geschichtsschreiber und Intellektuellen, einen in vielerlei Hinsicht in die Ereignisse unmittelbar Involvierten darauf hin, was dieser aus welchen Gründen berichtet und was er vor dem Hintergrund der Differenz zwischen den Mitteilungen des Privilegium minus und den Gesta Friderici verschweigt. ROMAN DEUTINGER, Das Privilegium minus, Otto von Freising und der Verfassungswandel des 12. Jahrhunderts (S. 179–199), untersucht die lehnrechtliche Bedeutung des Privilegium minus, die mit ihm vergebenen Sonderrechte bezüglich der Nachfolgeregelung, der Einschränkung der Lehnspflichten des Empfängers und der Ausübung der Gerichtsbarkeit nur mit Zustimmung des Herzogs sowie die Frage der sog. drei Grafschaften. Er kommt dabei zu dem Ergebnis, dass die Urkunde den Wandel der Verfassung in der Mitte der 1150er-Jahre nicht nur illustriert, sondern denselben ganz wesentlich mitbestimmt hat. KARL BRUNNER, Das Privilegium minus und das werdende Land (S. 201–210), beschreibt das babenbergische Österreich aus zeitgenössischen literarischen Quellen schöpfend als eine Gegend, in der alles schön war, besonders die Ehefrauen der Fürsten, die wiederum reich und mächtig waren. Das werdende Land erkennt er in der wachsenden Einheit von Leuten, Land und Recht sowie den Zeichen von Landesbewusstsein. Im Privilegium minus sieht er einen Modellfall und wichtigen Schritt zur österreichischen Landesbildung. Die Frage, wer dieses Land werden lässt: die vergangenen Ereignisse samt der beteiligten Akteure oder der zurückschauende, die Fakten interpretierende Historiker, oder beides im Wechselspiel, stellt er nicht. ALOIS SCHMID, Das Privilegium minus von 1156 in der bayerischen Geschichtsschreibung (S. 211–227), zeigt, wie spätere Historiografen seit Hermann von Niederaltaich (um 1250) über Aventin (um 1500) bis heute das Geschehen von 1156 in ihrer jeweiligen Gegenwart und vor deren aktuellen Problemen deuteten, und stellt dabei als durchgängige Konstante fest, dass in bayerischer Sicht das Privilegium minus als Verlust-, aus österreichischer als Gewinnsgeschichte behandelt wird. Die dem 12. Jahrhundert noch völlig fremde und als Bewertungsmaßstab für diese Zeit auch ungeeignete nationale und eigenstaatliche Perspektive, die in der Vorstellung von der Geburt Österreichs ihren prägnantesten Ausdruck findet,

habe ihre Wurzeln in der Zeit um 1400 und werde in Österreich bis heute im Wesentlichen fortgeschrieben. Mitten unter die Beiträge zum Privilegium minus ist der Aufsatz von EVA SCHLOTHEUBER, „Das Privilegium maius – eine habsburgische Fälschung im Ringen um Rang und Einfluss“ (S. 143-165), geraten. Die Bezeichnung und damit Unterscheidung zweier Urkunden – eine aus dem 12., die andere aus dem 14. Jahrhundert – als Privilegium minus und maius geht auf Wilhelm Wattenbach und das Jahr 1852 zurück. Die Verfasserin hat sich eine gesonderte Behandlung verdient, allerdings nicht redlich. Sie stellt eine Quelle ins Zentrum ihres Textes, von der sie lange, bis kurz vor Manuskriptabgabe nichts wusste: die Stellungnahme Kaiser Karls IV. zur Fälschungsaktion Herzog Rudolphs IV. Diese imperiale Äußerung trägt nun einen wichtigen Teil des Aufsatzes und liefert auch drei Abbildungen (Abb. 2-4). Das Problem: Dass es diese zentrale Quelle gibt, wo sie überliefert und wo gedruckt ist, erfuhr die Autorin von einem wohlmeinenden Kollegen zusammen mit weiteren nicht ganz nebensächlichen und kritischen Hinweisen. Sie hat vergessen, es dankend oder wie auch immer zu erwähnen. Dabei zeigen die Anmerkungen 8, 69 und 73, dass ihr diese Gepflogenheiten nicht unbekannt sind. Eine inhaltliche Diskussion des Beitrages unterbleibt; sie würde wenig Vorteilhaftes erbringen. Neuzeitlichen Themen, die sich meiner Beurteilungskompetenz entziehen und deshalb nur genannt sein sollen, widmen sich: RUDOLF LEEB, Regensburg und das evangelische Österreich (S. 229-249), KARL MÖSENER, Zum Streben nach „Einheit“ im österreichischen Barock (S. 251-290), ANDREAS GÉMES, Konföderationspläne für den Alpenraum während des Zweiten Weltkrieges (S. 291-313) sowie BERNHARD LÖFFLER, „Zweiter Anschluss“ oder „besseres Deutschland“? Wirtschaftliche Verflechtung und Konkurrenz zwischen Österreich und Deutschland (S. 315-336). Am Ende stehen Verzeichnisse der Autoren, der Abkürzungen, der Bilder, der Orte und Personen. Es sind mit einer Ausnahme bayerische und österreichische Historiker oder heute dort tätige Fachleute, die sich mit dem Privilegium minus beschäftigt haben. In dieser Auswahl spiegelt sich in gewisser Weise ein eingeschränktes südöstliches Blickfeld wider, das den behandelten Ereignissen nicht gänzlich gerecht wird. Das gesamte Reich war – natürlich in abgestufter Weise – in die Geschehnisse verwickelt, was hier nicht auszuführen ist. Beispielhaft für diesen Zusammenhang sollen wenigstens der rheinische Pfalzgraf Hermann und Markgraf Albrecht der Bär von Brandenburg (*marchio de Staden!*), die als Zeugen in der Urkunde erscheinen, sowie Herzog Vladislav von Böhmen, der den entscheidenden Fürstenspruch verkündete, genannt werden. Hinter diesen Beteiligten verbergen sich politische Fäden, die an den Mittelrhein, nach Ostsachsen und nach Böhmen führen und einer angemessenen Interpretation bedürften. Ebenso unumgänglich wäre es gewesen, die Frage nach Aussagewert und -grenzen eines diplomatischen Einzelstücks, wie es das Privilegium minus nun einmal ist, aufzuwerfen. Welchen Platz kam einem solchen Solitär im Ganzen der gesamten königlichen Urkundenpraxis zu? Welche Funktion hat die Gattung, die Textsorte Königsurkunde innerhalb der Herrschaftsordnung, welche impliziten Botschaften verkündete sie den Zeitgenossen und was können wir heute aus diesen Referenztexten entnehmen? Genug der Fragen: das Kapitel Privilegium minus ist auch durch diesen Sammelband nicht erledigt.